

Rathaus-Information

Das Amtsblatt des Kneipp-Heilbades Bad Tabarz

WECHSEL IM EINWOHNERMELDEAMT



Carolin Mette hat in diesem Jahr die Arbeit im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Bad Tabarz aufgenommen. Sie hat damit Ellen Kornhaas abgelöst, die nach nunmehr 30-Jahren in der Gemeindeverwaltung in den Ruhestand gegangen ist.

Ellen Kornhaas begleitete in ihrer langjährigen Dienstzeit zahlreiche Aufgaben. Anfangs im Personalwesen tätig, war sie später neben dem Meldeamt auch für das Friedhofswesen in Bad Tabarz zuständig.

Darüber hinaus vertrat Ellen Kornhaas ihre Kolleginnen und Kollegen über viele Jahre im Personalrat der Gemeindeverwaltung.

Wir bedanken uns recht herzlich für ihre geleistete Arbeit und wünschen ihrer Nachfolgerin Carolin Mette viel Freude und Erfolg bei ihrer neuen Aufgabe.

SCHULDENUHR:

Die Schulden der Gemeinde belaufen sich derzeit (Stand: 30. November) auf

8.402.405,44 €.

Seit dem 1. Januar 2022 wurden bereits 353.386,41 Euro zurückgezahlt. Bis zum Jahresende 2022 sollen weitere 64.469,32 Euro planmäßig getilgt werden.

Liebe Bad Tabarzerinnen, liebe Bad Tabarzer,

wenn ich das Grußwort für die Weihnachtsausgabe der Rathaus-Information schreibe, dann werfe ich immer noch einen Blick auf den Weihnachtsgruß des vorangegangenen Jahres. Damals hatte Corona die ersten Zeilen des Textes bestimmt. Kein Wunder, nach gefühlt zwei Jahren Lockdown, haben wir all den verschobenen Feiern, den Begegnungen mit Fremden, Freunden und Familie und der Unbeschwertheit des Sommers entgegensehnt. Auch deshalb hieß die Lösung des zweiten Textteiles: Zuversicht.

Doch das Jahr 2022 hat uns den Krieg in der Ukraine gebracht, die nächste Flüchtlingskrise, die Energiekrise und die stetig steigende Inflation. Die Zuversicht ist der Sorge gewichen. Was hält das nächste Jahr wohl für uns bereit? Wer weiß das schon?

In diesem Jahr standen schwere Entscheidungen an. Klar: Globale Krisen machen auch vor dem kleinen Bad Tabarz nicht halt. Trotzdem war das Jahr für die Gemeinde zumindest durchwachsen.

Die Baumaßnahmen in der Max-Alvary-Straße und der Walther-Rathenau-Straße wurden weiter vorangetrieben, damit unser kleiner Ort, Stück für Stück, schöner wird. Die ehemalige Batteriefabrik wurde fertig beräumt. Der Kindergartenneubau sowie die ersten Baumaßnahmen für den neuen Jugendclub haben begonnen. Die Touristinformation hat am 22. Juli 2022 ihr neues Domizil am Spindlerplatz bezogen. Im KUKUNA gaben sich wieder die Stars die Klinke in die Hand und in den Sommermonaten konnte in Tabarzer Biergärten und an öffentlichen Plätzen wieder von Freitag bis Sonntag Livemusik zu hören sein. Die Wanderwege wurden weiter erneuert und neu ausgeschil-



Dennoch bleiben viele "Baustellen". Bad Tabarz hat sich finanziell noch lange nicht erholt. Wir können unseren Herausforderungen nur mit Fleiß entgegentreten. Fest steht, ganz gleich wie es weiter geht – wir werden die Herausforderung meistern müssen. Und das geht am besten gemeinsam.

Kollegen auch in Fachkreisen anerkannt

Für Ihre Unterstützung, Ideen und Verbesserungsvorschläge, Lob, Kritik, entgegengebrachtes Engagement und Spenden zum Wohle unseres Ortes bedanke ich mich recht herzlich.

Nunmehr wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tabarz sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und der kommunalen Gesellschaften, ein schönes Weihnachtsfest, friedlich und erholsame Tage zum Jahresausklang und einen guten Rutsch in das Jahr 2023.





BAD TABARZ WILL MEHR GELD IM ORT HALTEN



Um den Einzelhandel und die Kaufkraft in Bad Tabarz zu fördern und zu binden, wird in der Gemeinde Bad Tabarz Mitte Juli 2022 der Bad Tabarz-Gutschein herausgegeben. Dieser kann in 25 Bad Tabarzer Geschäften und gastronomischen Einrichtungen sowie dem tabbs und dem KUKUNA eingelöst werden. Wir haben bei Bürgermeister David Ortmann nachgefragt, was es damit auf sich hat.

Herr Ortmann, druckt die Gemeinde Bad Tabarz jetzt einfach ihr eigenes Geld?

Nicht ganz. Oder besser: Noch nicht. (lacht) Es handelt sich bisher lediglich um ein Gutscheinsystem, mit dem wir unsere Einzelhändler und Gastronomen etwas unterstützen wollen. Aber über den Start des Projektes sind wir zufrieden.

Das heißt?

Das wir seit dem Start am 22. Juli Gutscheine im Wert von über 56.170 Euro veräußert haben. Geld, das nun ausschließlich hierbleibt. Das ist uns wichtig. Gerade die kleinen Händler und Gaststätten haben schwere Zeiten hinter sich und müssen mit großen Herausforderungen kämpfen. Ich möchte nicht, dass unsere Kinder nur mit Amazon, McDonalds und Fabrikbrötchen aufwachsen. Händler und Gastronomen sorgen für die Identität eines Ortes. Sie sind ein Teil unserer Heimat. Sie sind uns wichtig - und der Bad Tabarz-Gutschein ist mit diesen Umsätzen auch mehr als nur Symbolik.

Wer hatte die Idee?

Wir hatten schon lange den Wunsch solch ein System einzuführen und haben große Unterstützung vom Gewerbeverein Gotha und dem Gewerbeverein Eisenach erhalten, die schon vor einigen Jahren ihre Gutscheine eingeführt haben. Wir haben das System dann mit unseren Vorstellungen und Wünschen zusammengeführt.

Sie suchen noch ein Weihnachtsgeschenk?



Interessant ist ja, dass die Bad Tabarz-Gutscheine wie richtiges Geld aussehen.

Das stimmt. Den Gutschein gibt es im Wert von fünf, zehn und zwanzig Euro - und ist an bekannte Banknoten angelehnt. Auf den Gutscheinen befinden sich Persönlichkeiten, die für Bad Tabarz bedeutend waren oder für die Entwicklung der Gemeinde eine große Rolle spielten oder spielen.

Und wo ist der Gutschein erhältlich? Als Geschenk-Gutschein vor allem in der neuen Touristinformation

die ihren Mitarbeitern unsere Gutscheine monatlich als steuerfreien und sozialversicherungsfreien Sachbezug ausreichen. Unser Ziel ist übrigens, jährlich Gutscheine im Wert von über 150.000 Euro für den Bad Tabarzer Handel in Umlauf zu bringen.

Träger des Projektes ist übrigens die Kommunale Entwicklungsgesellschaft Tabarz mbH, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, der Gemeinde Bad Tabarz.



亨高级面

FÖRDERPREIS FÜR NEUE BIBLIOTHEK

Die Einrichtung hat sich im Zentrum von Bad Tabarz etabliert und plant neue Projekte



Am nächsten Mittwoch ist Sandra Große beim Thüringer Bibliothekstag in Gotha zu Gast. Denn der Gemeinde- und Kurbibliothek Bad Tabarz, die Sandra Große seit März 2020 leitet, wird einer der beiden Förderpreise des Thüringer Bibliothekspreises 2022 verliehen. Er ist mit 2500 Euro dotiert.

Der Preis hat viel mit dem Umzug und der neuen Gestaltung der Bibliothek zu tun. Denn die Gemeinde hat die Einrichtung von einer Randlage ins Zentrum des Kneipp-Heilbades geholt, wo sie im Juli 2021 eröffnet wurde. Ein ehemaliges Vereinsheim gleich neben dem Rathaus und gegenüber vom Theodor-Neubauer-Kurpark ist mit Hilfe von Fördermitteln um- und ausgebaut worden. "Unsere Bauamtsleiterin Stephanie Fröhlich hat einen großen Anteil, dass das Projekt so gut gelungen ist", sagt David Ortmann (SPD), der Bad Tabarzer Bürger-

meister. "Viele Besucher sind froh, dass die Bibliothek nun besser erreichbar ist. Unsere Nutzerzahl ist seit dem Umzug um mehr als 100, also etwa um ein Fünftel, gestiegen", bilanziert die Leiterin.

Nicht nur Ausleihstelle, sondern auch Begegnungsort

Die Bibliothek soll nicht nur Ausleihstelle für die etwa 11.000 Medien, sondern ein Begegnungszentrum sein. Im Obergeschoss, das barrierefrei erreichbar ist, gibt es deshalb nicht nur die Kinderecke, sondern auch ein raumhohes Regal bis in den Giebel als Gestaltungselement samt Leiter. Ein in der Größe variierbarer Tisch und Stühle werden für Beratungen, zum Beispiel des Gemeinderates, aber auch für Lesungen sowie für die vom Bürgermeister geleitete Schüler-Arbeitsgemeinschaft genutzt.

Auch neue Nutzergruppen besuchen die Bibliothek

Es wurden Bücherregale auf Rollen angeschafft, die für Veranstaltungen problemlos beiseite gerückt werden können. Hinter einer Regalwand, die ebenfalls verschoben werden kann, befindet sich außerdem Stauraum, zum Beispiel für Mikroskope, die in der Schülerforschungswerkstatt zum Einsatz kommen. Die Bibliothek sei seit ihrer Wiedereröffnung zum zentralen Ankerpunkt in der Gemeinde geworden – auch für Nutzergruppen, deren Wege bisher nicht in die Bibliothek führten. Die enge Vernetzung ermögliche fundierte Arbeit in Gemeinschaft, heißt es in der Begründung der Jury für die Preisvergabe an Bad Tabarz. Die Fördermittel sollen die Bibliothek dabei unterstützen, darauf aufzubauen.

"Da sind wir auf einem guten Weg", sagt Sandra Große. Als Beispiel nennt sie die kürzliche Grusellesung mit Rob Blackland. "Die haben wir mit dem Förderverein unserer Bibliothek und mit dem Rock- und Metalverein Rynnestyg 1916 organisiert. Die Teigmacher-Bäckerei aus unserer Nachbarschaft war kulinarischer Partner." Kooperationen pflegt die Bibliothek auch mit dem Kindergarten und der Gemeinschaftsschule. Am Adventskalender der Zukunftswerkstatt Bad Tabarz mit 24 Veranstaltungen wird die Bibliothek am 8. Dezember mit einer Lesung "Von Frau zu Frau" beteiligt sein. Nächstes Jahr sollen die Angebote der integrierten Kneipp-Bibliothek ausgebaut werden.

Thüringer Allgemeine, Lokalteil Gotha, 28. Oktober 2022, **Claudia Klinger**

Bibliothek Bad Jabarr

Öffnungszeiten:

Montag: Dienstag: Mittwoch: 09:30-12:00 Uhr, 13:00-15:00 Uhr 09:30-12:00 Uhr, 13:00-18:00 Uhr geschlossen

Donnerstag: 09:30-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr Freitag: 09:30-14:00 Uhr Bibliothek Bad Tabarz

Theodor-Neubauer-Park 1 99891 Bad Tabarz 036259 / 564 64 bibo@tabarz.de



BAD TABARZ SUCHT

ENERGIESPAR-MÖGLICHKEITEN

Im Tabbs sollen Beleuchtung und Lüftungsanlagen erneuert werden. Photovoltaik auf gemeindeeigenen Dächern

Auf den Dächern des neuen Gebäudeteils der Kinderkrippe in Bad Tabarz sind Photovoltaikanlagen montiert worden, um Strom aus Sonne zu gewinnen.

In Zeiten der Energiekrise ist die Betreibung des Gesundheits-, Sport- und Familienbades Tabbs für die Gemeinde Bad Tabarz eine Herausforderung, "Zwar haben wir durch einen langfristigen Vertrag mit den Stadtwerken Chemnitz einen stabilen Gaspreis bis Ende 2024, bemühen uns aber natürlich dennoch zu sparen", sagt David Ortmann (SPD), der Bürgermeister. Er erinnert an den ersten Bauabschnitt der energetischen Sanierung des Bades, bei der bis 2020 Pumpen und Leitungen, Sanitärbereiche sowie eine große Glasfassade erneuert worden waren. "Das hat uns eine Einsparung von 1,3 Millionen Kilowattstunden Gas pro Jahr gebracht", so Ortmann. Der jährliche Verbrauch liege jetzt bei 5,9 Millionen Kilowattstunden.

Im Bad ist das Einsparpotenzial größer als bei Straßenlampen

Gerade sei zudem eine Studie zur energetischen Sanierung der Innenbeleuchtung abgeschlossen worden. Sie habe 14.900 Euro gekostet und sei zu 90 Prozent gefördert worden. "Im Ergebnis werden wir nächstes Jahr die gesamte Beleuchtung - außer den Lampen unter Wasser - auf LED umstellen und Bewegungsmelder einbauen. Dafür werden 213.000 Euro gebraucht, von denen wiederum 90 Prozent über Fördermittel gedeckt werden können", erläutert der Bürgermeister. "Wir haben zwar in Bad Tabarz noch alte Straßenbeleuchtung und mancher wundert sich, warum wir nicht da mit der Umstellung auf LED beginnen. Aber wir müssen Prioritäten setzen. Im Tabbs ist der Einspareffekt viel höher." Die Straßenbeleuchtung werde, um Energie zu sparen, ab 24 Uhr ausgeschaltet.

Eine weitere Studie sei in Auftrag gegeben worden. Sie soll klären, wie die energetische Versorgung des Tabbs' weiter optimiert werden kann. "An dieser Idee arbeiten wir bereits seit dem vergangenen Jahr. Die Ergebnisse sollen im Frühjahr 2023 vorliegen", sagt David Ortmann. Zudem sollen als nächstes größeres Vorhaben auch die Lüftungsanlagen erneuert werden. Dafür habe die Gemeinde ebenfalls Fördermittel beantragt.

Darüber hinaus soll in der Gemeinde weiter in erneuerbare Energien investiert werden. "Auf den Dächern von Krippe, KUKUNA, dem neuen Sportlerheim, dem Feuerwehrgerätehaus, der Kläranlage und dem alten Bauhof haben wir Photovoltaikanlagen installiert, um Strom aus Sonne zu gewinnen", erklärt David Ortmann.

Energiemanagerin weiß, welche Förderprogramme nutzbar sind

Zudem werde mit einem Quartierskonzept zur neu entstehenden Gartenstadt und ihrem Umfeld mit Reinhardsbrunner, Langenhainer, Inselsberg-, Rathenauund Schulstraße nach Möglichkeiten zur Energieerzeugung mit erneuerbaren Energien direkt zur Selbstversorgung gesucht. "Unsere Bauamtsleiterin, Stephanie Fröhlich, ist auch unsere Energiemanagerin. Sie hat dafür extra eine Weiterbildung gemacht und weiß zum Beispiel auch, welche Schritte wir gehen müssen, um Förderprogramme für diese Vorhaben nutzen zu können", sagt der Bürgermeister.

Thüringische Landeszeitung, Gothaer Tagespost, 1. November 2022, Claudia Klinger





Aufgrund der zahlreichen Verdienste für das Wohl der Gemeinde Bad Tabarz, erhielt Christa vom Schemm-Müller am 18.11.2022 nach einstimmigen Beschluss des Gemeinderates die Bad Tabarzer Ehrenmedaille. Die Laudatio hielt ihr langjähriger Weggefährte Ehrenbürger Dr. Sigurd Scholze:

"Sehr verehrte Damen, meine Herren,

es ist mir eine große Freude, Ihnen Frau Christa vom Schemm-Müller zur Auszeichnung mit der Verdienstmedaille der Gemeinde Bad Tabarz, vorzustellen.

Alljährlich im September, zum Tag des Offenen Denkmals, gleichzeitig Tag der Kur, begehen wir seit 2005 den Geburtstag unseres Heimatmuseums, das mit dem Namen der Ausgezeichneten aufs engste verbunden ist. Sie war es, die im Milleniumsjahr 2000 mit der Ausstellung "130 Jahre Kur und Fremdenverkehr in Tabarz", damals notdürftig an der Arenarisquelle untergebracht, das Startsignal zur Gründung eines Heimatmuseums gab. Es bedurfte ihrer zielgerichteten Tätigkeit und Initiative innerhalb eines Gründungsaktivs, um schließlich in 2005, nach fünf Jahren Umbauzeit, dieses Ziel in einem sanierten, historischen Gebäude, der vor über 100 Jahren verrückten, d.h. verschobenen Schule an der Cabarzer Kirche zu erreichen. Das Haus stand nun als Herberge für geschichtliche Zeugnisse bereit und erforderte fachgerechten Inhalt, um nicht zu einem Sammelsurium früherer Gebrauchsgegenstände abzugleiten. Außerdem musste das Interesse für die Geschichte unserer vier Orte Cabarz / Nonnenberg/ Klein-und Großtabarz in der Bevölkerung geweckt werden.

Es war ein besonders anzuerkennendes Verdienst von Chr. vom Schemm-Müller, sich dieser Aufgabe zu stellen und ihre Kenntnisse und geistige Kraft diesen Zielen zu widmen.

In zahlreichen Beiträgen, Abhandlungen, Festschriften und Vorträgen erarbeitete sie ein buntes Bild der Tabarzer Geschichte und dokumentierte es in iährlichen Sonderausstellungen, geschmückt mit zeitgenössischen Bildern, Schriften, Urkunden, d. h. Beweisen für die einstigen Geschehnisse.

600 und 625 Jahre Cabarz, Flurnamen-Zeuaen Vergangenheit-Brühlder Aue-Ried, Familiennamen: Aussage und Herkunft, Tabarz und seine Umgebung, Rückblick -100 Jahre aus Zeitungsberichten von 1903 und 1904, Tabarzer Gastlichkeit, Max Alvary-zum 100. Todestag, Zwei Cabarzer: F. W. Creutzburg und Carl-F. Grübel, Theodor Neubauer-Stationen seines Lebens. Gablonzer Schmuck-fast schon veraessen? Geschichten gegen das Vergessen: Der Ausbruch des 1.Weltkriegs vor 100 Jahren, Gedanken zum Hitler-Attentat am 20.Juli 1944 aus Tabarzer Perspektive.

Mit ihrem Beitrag zur 900.Wiederkehr der Erstnennung unseres Ortes TANFURT- TA-BARZ im Jahre 2009 verfasste sie eine umfangreiche Festschrift, die in 2019, nun eingebunden in ein "Kompendium zur Chronik unseres Ortes" neu bearbeitet wurde und eine Wiederauflage erfuhr. 2020 erfolgte eine Erstauflage zur Geschichte des Postwesens in unserer Region: "Die Post im Wandel der Zeit" auf Anregung der AG der TGS Am Inselsberg "denkmal-aktiv- Kulturerbe macht Schule".

Im Jubiläumsjahr Kneipp200 wartete sie mit einer sehr informativen Ausstellung auf, wobei die Entwicklung der kneippschen Bewegung als Gesundheitslehre in Kitas und Schulen im Fokus stand.

Diese Aufzählung von Aktivitäten lässt das außerordentliche Engagement unserer inzwischen durch den Gemeinderat auch offiziell zur Ortschronistin gekürten Chr. v. Schemm-Müller erkennen, das aber noch einer bedeutsamen Ergänzung bedarf. Seit



Rahmen der BKK- Prävention, waren außerhalb dieser Zeit auf Anfrage möglich und wurden gern von ihr übernommen.

In besonderer Anerkennung ihrer vielseitigen ehrenamtlichen Tätigkeit wurde sie 2015 mit dem Ehrenamtspreis "Aktiv für uns in der Region" durch die Regionalstiftung der KSK Gotha ausgezeichnet. Das erhaltene Preisgeld stiftete sie in selbstloser Weise zur Sanierung der rückwärtigen Fassade des Heimatmuseums, um es attraktiver und ansehnlicher zu machen.

Der Kneippverein Bad Tabarz e.V. als Träger des Heimatmuseums verdankt Chr. v. Schemm-Müller aber auch deren gestaltende Beteiliauna am Vereinsleben als lanaiähriaes Vorstandsmitglied und Ideengeberin, um das andere Standbein neben der Brauchtumspflege, die Gesundheitspflege nach Kneipp zu fördern. So gehörte sie ständig zu den stillen Machern im Hintergrund, die für das Gelingen der alljährlichen Kneipp-Veranstaltungen, Museumsfeste und den Tag der Kur sorgten. Sie stand mir als Vereinsvorsitzendem stets als verlässliche, einsatzbereite und motivierte Mitgestalterin und Helferin zur Seite, wofür ich ihr in dieser denkwürdigen Stunde noch einmal besonders herzlich danken möchte.

Wir freuen uns, heute mit Christa vom Schemm-Müller eine uns allen vertraute Persönlichkeit zu ehren, die sich seit vielen Jahren für den Zugang zur Geschichte ihres Heimatortes, die Existenz des Heimatmuseums und unseren Kneippverein verdient gemacht hat."



badtabarz2go

Badtabarz2go – alles auf einem Blick!

Ob lokale Nachrichten, Veranstaltungen, Gastronomie, Geschäfte, einen Ortsrundgang oder die Erinnerung daran, wann Sie Ihren Müll rausstellen müssen: Mit der Bad Tabarz-App finden Sie viele Informationen auf einem Blick. So wird die App ein praktischer Begleiter für Gäste und Einwohner.

➤ Sie haben Lust, heute Abend mal wieder spontan auszugehen? Mit dem "badtabarz2go"-Veranstaltungskalender wissen Sie immer, was gerade auf dem Programm steht.

Sie wollen einen Ortsrundgang in unserem schönen Ort machen? Mit dem "badtabarz2go" Ortsrundgang können



Beispiel Eintrag unter Menüpunkt "Einkaufen".

Sie per GPS und mit Sprachnavigation einen schönen Spaziergang durch Bad Tabarz machen und dabei noch einige interessante Stellen sehen und Wissen darüber einholen.

Sie haben behördliche Wege zu erledigen und kennen weder Öffnungszeiten noch Zuständigkeiten? Keine Sorge! Bei "badtabarz2go" finden Sie in Sekundenschnelle alle wichtigen Informationen.

Sie wollen einen Stromausfall melden oder Ihren persönlichen Ansprechpartner kontaktieren? Auch hier hilft Ihnen "badtabarz2go" sofort weiter.



Bürgerservice

Auf der Startseite "Aktuelles" der App, finden Sie alle aktuellen Themen und wichtige Informationen. Um in den Bereich Bürgerservice zu gelangen, tippen Sie unten auf den zweiten Reiter mit dem Namen "Bürgerservice". Hier erfahren Sie vieles, was Sie als Bürger interessiert. Sie bekommen Auskunft über die Öffnungszeiten der Ämter, können in allen Satzungen nachlesen, verpassen keine Termine mehr und bekommen Auskunft über die kommunalen Gesellschaften unserer Gemeinde.





ZÄHLERSTAND

Mit diesem Service bieten wir Ihnen die Möglichkeit, uns Ihren Wasser-Zählerstand ganz schnell und einfach mitzuteilen

Ihre Daten werden dann direkt von einem zuständigen Mitarbeiter aus dem Gemeindewerk Tabarz bearbeitet und nur zum einmaligen Rückruf bzw. zur Bearbeitung Ihres Anliegens verwendet.



MÜLLKALENDER

Von nun an werden Sie nie wieder vergessen den Müll raus zu stellen.

Mit dem Müllkalender in unserer App können Sie Ihre Straße eintragen und werden für alle Abfallarten an die Abholzeiten per Benachrichtigung über Ihr Handy erinnert. Sie können individuell wählen, zu welcher Uhrzeit oder ob Sie am Abhol- oder Vortag daran erinnert werden möchten.



SCHADENSMELDER

Sie können per GPS direkt Ihren Standort auswählen und zwischen verschiedenen Kategorien Ihren Schaden melden und zusätzlich auch ein Foto hinzufügen.

Die Meldung wird dann an den zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet und es kann sich um den Schaden gekümmert werden.

Touristisch

Wenn Sie auf der Startseite der App auf den dritten Reiter "Freizeit & Kultur" tippen, kommen Sie auf den Bereich, wo Sie alle touristischen Angebote finden. Sie erfahren alles über den Ort, über Ausflugsziele, Gastronomien, die Veranstaltungen in Bad Tabarz und vieles mehr. Außerdem können Sie sich unter "Fahrplanauskunft" über alle Verbindungen und Abfahrtszeiten von Bus und Bahn informieren und Sie können einen virtuellen Ortsrundgang durch Bad Tabarz machen.





ORTSRUNDGANG

Der Ortsrundgang mit den einzelnen Stationen ist auf einer Karte abgebildet. Sie können sich individuell zu den einzelnen Stationen navigieren lassen.

Mit Klick auf die einzelnen Stationen werden Informationen, wie eine Kurzbeschreibung oder Fotos angezeigt. Hinter jedem Eintrag ist eine Audiospur hinterlegt, die Ihnen alles Wichtige und Wissenswerte über die aktuelle Station gibt.



VERANSTALTUNGSKALENDER

Sie wollen kein Event in Bad Tabarz mehr verpassen?

Der Veranstaltungskalender kann chronologisch durchsucht werden, alternativ kann direkt zu einem Tag oder Monat gesprungen werden.

Zudem können Sie die Veranstaltungen thematisch filtern und sich nur die Veranstaltungskategorien anzeigen lassen, die für Sie relevant sind.

App jetzt herunterladen!

Einfach QR-Code scannen:

Dazu einfach die Kamera des Handys öffnen und über den QR-Code halten.









FREIZEITPASS FÜR BAD TABARZER KINDER



WICHTIGE INFO ZUM FREIZEITPASS!

Liebe Bad Tabarzer*innen,

aus organisatorischen Gründen werden ab Januar 2023 die Anträge für den Bad Tabarzer Freizeitpass gesammelt und an folgenden Stichtagen in Auftrag gegeben. Bitte beachten Sie, dass nur Anträge weitergeleitet werden können, welche bis zum unten genannten Termin bei uns eingegangen sind.

- 15.03.2023
- 15.06.2023
- 15.09.2023
- 15.12.2023

Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Lochkarten zur Benutzung der Waldbahn ab Januar 2023 getauscht werden müssen. Nur mit einer gültigen Karte ist die Fahrt in der Waldbahn möglich.

Mit dem Bad Tabarzer Freizeitpass erhalten Kinder künftig massiv reduzierte Eintrittspreise im tabbs, dem Aussichtsturm "Großer Inselsberg" und der Thüringer Waldbahn. Mehr Information erhalten Sie unter https://www.bad-tabarz.de/bad-tabarzer-freizeitpass/.

Einfache Beantragung im Rathaus oder unter www.bad-tabarz.de/formulare/. Der Bad Tabarzer Freizeitpass ist bis zu fünf Jahre gültig. Die Ausstellungsgebühr beträgt einmalig 5 Euro.



Die digitalen Mitwirkungsund Informationsmöglichkeiten der Gemeinde Bad Tabarz...

Bürgersprechstunde per WhatsApp? So funktioniert's:



WhatsApp kostenlos über den Play-Store oder App Store downloaden und registrieren. Dann die Telefonnummer **036259/56422** vom Vorzimmer des Bürgermeistes im Smartphone einspeichern. Jetzt muss nur noch WhatsApp geöffnet und der Chat mit dem Bürgermeister kann gestartet werden. Regelmäßige Sprechzeiten sind vorerst: dienstags von 17-19 Uhr & freitags von 13-15 Uhr.

Hinweis-Telefon!

Unter der Nummer **036259/56456** erreichen Sie das Hinweistelefon der Gemeinde Bad Tabarz. Hier haben Sie die Möglichkeit der Gemeindeverwaltung an sieben Tagen pro Woche schnell und unkompliziert Hinweise, Schadensfälle und Verschmutzungen zu melden. Bitte hinterlassen Sie neben kurzen Angaben zum Sachverhalt Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, damit wir uns mit Ihnen für eventuelle Nachfragen und Rückmeldungen in Verbindung setzen können.

Das openDemokratie-Tool für Bad Tabarz!





Ihre Petition wird auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und andere Menschen können Ihre Petitionen sehen und in dem Zeitraum von acht Wochen unterschreiben.

Ratsinformationssystem

Unter https://tabarz.ris-portal.de/ gelangen Sie zum Ratsinformationssystem der Gemeinde Bad Tabarz. Hier finden Sie neben der entsprechenden Tagesordnung auch die Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Protokolle) der öffentlichen Sitzungen (Gemeinderat und Haupt- und Finanzausschuss).

www.bad-tabarz.de

Mit unserer Homepage möchten wir Ihnen einen Einblick in das Gemeindeleben in der Gemeinde Bad Tabarz geben und hoffen, dass die zahlreichen Angebote und Informationen hilfreich für Sie sind. Neben Wissenswertem für Touristen und Tagesgäste finden sich auch viele Bürgerinformationen, wie aktuelle Satzungen, Formulare sowie Hinweise zu kommunalen Gesellschaften und amtliche Bekanntmachungen.

Die offizielle Facebook-Seite Kneipp-Heilbad Bad Tabarz

Die Facebook-Seite ist neben der Bad Tabarz-App "badtabarz2go" mit ihrer Push-Nachrichten-Funktion die schnellste Möglichkeit, die Bürger über aktuelle Geschehnisse in Bad Tabarz zu informieren. Hier werden regelmäßig Veranstaltungshinweise, aktuelle Meldungen und Serviceangebote der Gemeinde gepostet. Gerade während der Anfangszeit der Corona-Pandemie waren die Facebook-Seite und die Bad Tabarz-App "badtabarz2go" zwei wichtige Werkzeuge, um die Bürger zeitnah mit wichtigen Informationen zu versorgen.

Die Bad Tabarz-App "badtabarz2go"

Ob lokale Nachrichten, Veranstaltungen, Gastronomie, Geschäfte, einen Ortsrundgang oder die Erinnerung daran, wann Sie Ihren Müll rausstellen müssen: Mit der Bad Tabarz-App finden Sie viele Informationen auf einem Blick. Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Doppelseite!



50 JAHRE FREUNDSCHAFT ZWISCHEN BAD TABARZ UND VRIGNE-AUX-BOIS



2020 jährte sich die Städtepartnerschaft zwischen Bad Tabarz und der französischen Gemeinde Vrigne-aux-Bois in den Ardennen zum 50.Mal. Corona verhinderte damals eine Begegnung.

Eine Bürgerreise, finanziell gefördert vom Deutsch-französischen Bürgerfonds, konnte 2022 endlich verwirklicht werden.

37Personen, darunter unser Bürgermeister David Ortmann, Vertreter des Tabarzer Trachtenvereins und der Feuerwehr sowie Dr.Scholze vom Kneippverein, nahmen daran teil. Dr. Scholze war es auch, der nach der Wiedervereinigung wesentlich dazu beitrug, die Beziehungen zu Vrigne -aux-Bois wieder neu zu beleben.

Mit einem Bus der Firma Gessert starteten wir am 3.6.22 in Richtung Frankreich, wo wir gegen 14.30 Uhr am Zielort eintrafen und im Hotel "Kyriad" in Charleville eincheckten. Am Abend fand der Empfang im Festsaal in Vrigne statt. Wir wurden schon sehnsüchtig erwartet und es gab ein herzliches Willkommen und Wiedersehen mit Freunden, denn über viele Jahre sind persönliche Beziehungen entstanden.

Die offizielle Begrüßung erfolgte durch die Vorsitzende des französischen Partnerschaftsvereins Marie- Antoinette Dorveaux und den Bürgermeister von Vrigne Patrick Dutertre, der die Bedeu tung der Partnerschaft für das friedliche Zusammenleben hervorhob. Weitere Grußbotschaften durch unseren Bürgermeister und den Vorsitzenden unseres Partnerschaftsvereins folgten. Gastgeschenke wurden ausgetauscht.

Der zweite Tag stand ganz im Zeichen des offiziellen Jubiläums. Er begann mit einer Gedenkfeier und Kranzniederlegungen am Gedenkstein für die Gefallenen der beiden Weltkriege und einem Marsch durch Vrigne zur Alten Gießerei. Sie ist heute eine Begegnungsstätte im Ort. Hier besuchten wir eine Ausstellung zum Thema Partnerschaft und informierten uns über regionale Produkte.

Der Höhepunkt dieses Tages war die Erneuerung des Partnerschaftsvertrages zwischen Vrigne-aux-Bois und Bad Tabarz. Der neue Vertrag wurde durch beide Bürgermeister der Partnergemeinden in Deutsch und Französisch verlesen und mit ihrer Unterschrift feierlich besiegelt. Eine Bild- und Videodokumentation zur 50jährigen Geschichte der Beziehungen erinnerte an gemeinsame Erlebnisse.

Unser Gastgeschenk, ein Ginkgo Baum, der dauerhafte Freundschaft und friedliches Zusammenleben symbolisieren soll, wurde unter großer Beteiligung von den Bürgermeistern der Partnergemeinden auf dem Gelände der Forge Gendarme gesetzt und mit einer Gedenktafel versehen. Anschließend gab der fran-

zösische Bürgermeister einen kleinen Empfang und lud zu einem Imbiss ein.

Nachmittags besichtigten wir die Festung Sedan, die als größte Festungsanlage Europas gilt. Der Abend des denkwürdigen Tages endete mit einem Essen im Stadiongebäude und einem großartigen Feuerwerk über dem Stadion.

Der Pfingstsonntag stand im Zeichen touristischer Aktivitäten. Wir fuhren nach Reims, besichtigten die Weinkellerei des Hauses Pommery, erhielten Einblicke in die Sektherstellung und bewunderten in den tiefen Kalkschächten und -stollen zeitgenössische Kunst. Ein weiterer Höhepunkt war die Besichtigung der großen Kathedrale von Reims. Hier trafen sich 1962 Charles de Gaulle und Konrad Adenauer, um die Versöhnung beider Völker zu besiegeln. Sie legten damit den Grundstein für die deutsch-französischen Beziehungen.

Der Abschied am Sonntagabend fiel allen schwer, denn wir hatten unvergessliche Tage miteinander verbracht. Ein großes Dankeschön gilt unseren Gastgebern für die sehr gute Organisation und Verpflegung und vor allem die Herzlichkeit, mit der wir empfangen und betreut wurden. Herzlichen Dank auch an alle Organisatoren von uns, besonders Karola Jahn für ihren Einsatz beim Dolmetschen.

Wir wünschen uns für die Zukunft, dass recht viele Leute unseren Verein kennenlernen und dass vor allem junge Leute den Weg zu uns finden, die dann diese guten freundschaftlichen Beziehungen weiterführen.

Marion Malsch

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE BAD TABARZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

HIERMIT WIRD DIE HAUSHALTS-SATZUNG 2022 DER GEMEINDE BAD TABARZ BEKANNTGEGEBEN.

- 1. Durch den Gemeinderat wurde am 23.11.2022 mit Beschluss Nr. 298/2022 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 24.11.2022 mit der Bitte um Erteilung der Genehmigung gem. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorgelegt.
- 3. Mit Schreiben vom 05.12.2022 hat der Landrat des Landkreises Gotha folgenden Bescheid erlassen: Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Gemeindewerk Tabarz, Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Tabarz, in Höhe von 3.483.400 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung 2022 nicht.
- 4. Gemäß § 57 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürKO wird hiermit darauf hingewiesen, dass mit Veröffentlichung dieser Haushaltssatzung gleichzeitig der Haushaltsplan der Gemeinde Bad Tabarz, zwei Wochen öffentlich im Rathaus, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz im Zimmer 9, während der üblichen Dienststunden ausliegt. Weiterhin besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2022 (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) die Möglichkeit zur Einsichtnahme.
- 5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bad Tabarz vorher gerügt und dabei die verletzenden Rechtsvorschrift en und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bad Tabarz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird hiermit festgesetzt; Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.699.540 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.879.540 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz sind in Höhe von 3.483.400 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es gilt die Steuerhebesatzsatzung der Gemeinde Bad Tabarz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.440.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gemeindewerk Tabarz wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Tabarz, 12. 12. 2021 David Ortmann, Bürgermeister

•••

FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE BAD TABARZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz hat in seiner Sitzung vom 23.11.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bad Tabarz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Bad Tabarz gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Tabarz
- b) Friedhof Cabarz

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bad Tabarz.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Bad Tabarz waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bad Tabarz waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Gemeindebereiches, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

$\S~3$ Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungsoder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrab-stätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungs-berechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Bad Tabarz auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Für die Friedhöfe sind keine festen Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere
- 1. das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Er¬laubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie

Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die zugelassenen Fahrzeuge gilt die StVO und das Fahren in Schrittgeschwindigkeit,

- 2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 6 Abs. 1 und 3 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- 5. zu lärmen, zu spielen oder zu lagern sowie die Ausübung von sonstigen störenden Aktivitäten,
- 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- 7. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- 8. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- 9. Wasser (die Wasserentnahme ist in der Frostperiode von ca. Mitte Oktober bis ca. Mitte April nicht möglich), außer zur Grabpflege zu entnehmen.
- 10. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- 11. Das Ablagern von Fremdabfällen und
- 12. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde sowie wildlebende oder streunende Tiere zu füttern.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Die bei der Grabanlage und der Grabpflege anfallenden Verschmutzungen sind unmittelbar nach ihrer Entstehung zu beseitigen.
- (4) Jegliche Ruhestörungen sind untersagt. Ausnahmen können, soweit sie dem Zweck des Friedhofes entsprechen, von der Friedhofsver-

waltung zugelassen werden.

(5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung zu beantragen.

\S 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer und Bestatter benötigen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Tabarz eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Die kann z.B. bei Handwerkern durch den Nachweis in die Handwerksrolle geschehen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den unter Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf ein Jahr befristet.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert

werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Vorausset-zungen der Abs. 2 und 4 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Gemeinde Bad Tabarz vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Sterbefalls durch die Bestattungspflichtigen Personen gemäß § 18 ThürBestG bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- $(2)\ Be stattung spflichtige\ i.S.\ dieser\ Satzung\ sind$
- a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
- 1. der Ehegatte,
- 2. der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- 3. die Kinder,
- 4. die Eltern,
- 5. die Geschwister,
- 6. die Enkelkinder,
- 7. die Großeltern und
- 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 2 Nr.1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person vor.

- b) die Personen oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Der entsprechende Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese Personen oder Einrichtungen gehen den Personen nach a) vor.
- c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.
- d) derjenige, der in den Fällen des § 14 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2 ThürBestG für die Bestattung

zu sorgen hat.

- (3) Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht nach § 11 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
 (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werk- und Samstagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
 (6) Erdbestattungen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 10 Tage nach Feststellung des Todes durchzuführen. Wenn nicht
- anders vereinbart, werden die bis dahin nicht beigesetzten Leichen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet. Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage ("Grüne Wiese") bestattet. In begründeten Sonderfällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (7) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (8) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubaren Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrott-

baren Werkstoffen hergestellt sein.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Für Aschen sind Urnen und Überurnen aus verrottbaren Werkstoffen zu verwenden.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten nach dem angefallenen Aufwand der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Wiederherstellung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Bad Tabarz. An ihnen können nur Nutzungsrechte entsprechend dieser Satzung er-

worben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. (2) Das erstmalige Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechtes wird, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Grabnutzungsurkunde (Graburkunde) ausgehändigt, wodurch das Nutzungsrecht nach Zahlung der fälligen Gebühr beginnt. Die Nutzungsdauer hingegen, beginnt mit der Beisetzung.

- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch eine schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (6) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungsdauer. Es ist bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten ein zeitlich festzulegender Wiedererwerb möglich.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn deren Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet, oder das Nutzungsrecht bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit verlängert wird.
- (8) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte solange möglich, wie das Grabfeld besteht. Ein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung besteht nicht. Das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
- (9) Der Erwerber kann bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 7 Abs. 2 a) aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als verfügungsberechtigt.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann

nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu jeder Zeit das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit dessen Zustimmung übertragen.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der Nutzungsberechtigte von Erd- und Urnenwahlgrabstätten hat das Recht im Rahmen dieser Satzung in der Grabstätte beigesetzt zu werden. (13) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung von Grabstätten oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach schriftlicher Beantragung des Nutzungsberechtigten erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von eventuellen Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller nach dem angefallenen Aufwand zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht ohne weitere Ansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des

Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnenpflegegrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsanlagen
- g) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte nach Abs.(2) auf jedem Friedhof.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. LJ
- b) Für Verstorbene ab vollendetem 5. LJ
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Die Grabstätten haben folgende Grabumfänge a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr $3,20 \text{ m} (1,0 \text{ m} \times 0,6 \text{ m})$
- b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 6,20 m (2,20 m x 0,9 m)

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Dem Erwerber des Nutzungsrechtes wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt. Erdwahlgrabstätten werden nur auf dem Friedhof Tabarz bereitgestellt.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auch ohne unmittelbar nachfolgende Beisetzung auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte für einen konkreten Zeitraum verlängert oder für eine weitere Ruhezeit wiedererworben werden. Die Festlegungen aus § 11 dieser Satzung sind zu beachten.

- (4) Das Ausmauern von Erdgrabstätten ist nicht zulässig. Die Neuanlage oder Rekonstruktion von Gruften und oberirdischen Grabanlagen ist nicht erlaubt.
- (5) Der Grabumfang beträgt:
- a) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 6,20 m (2,2 m x 0,9 m),
- b) Für jede weitere Grabstelle 2,60 m,
- c) Sofern bereits vorhandene Gräber abweichende Maße haben, gelten diese.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Erdgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenpflegedoppelgrabstätten
- e) Urnenpflegegemeinschaftsgrabstätten
- f) Urnengemeinschaftsanlagen "Grüne Wiese".

(2)

- a) In Erdgrabstätten können zusätzlich Urnen beigesetzt werden.
- b) Im Erdreihengrab kann im begründeten Ausnahmefall eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnenbestattung grundsätzlich nicht die Ruhezeit der Erdbestattung überschreitet.
- c) Im Erdwahlgrab können je Grabstelle bis zu zwei Urnen bei Berücksichtigung der Festlegungen nach § 11 Abs. 7 und 8 dieser Satzung beigesetzt werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Nutzungszeit von 18 Jahren, die der Reihe nach zur Beisetzung einer Asche belegt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist generell -, eine Verlängerung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine zweite Urne kann im begründeten Ausnahmefall beigesetzt werden, wenn deren Ruhezeit grundsätzlich die Nutzungszeit aus der Erstbestattung nicht überschreitet. Der Grabumfang beträgt 3,20 m.
- (4) Urnendoppelwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten. Für sie kann ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren beantragt werden. Die Lage kann im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt werden. Eine Grabnutzungsurkunde wird ausgehändigt. Es können zwei Urnen und im Ausnahmefall zusätzlich bis zu zwei weitere Urnen unter Beachtung des § 11 Abs. 7 und 8 dieser Satzung beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann entsprechend den Vorgaben für die Erdwahlgrabstätten nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung

wieder erworben oder verlängert werden. Der Grabumfang beträgt 4,0 m.

- (5) Die Urnenpflegedoppelgrabstätten befinden sich in einer Grabanlage in räumlicher Nähe zueinander, ohne direkte Abgrenzung. Die konkrete Lage wird grundsätzlich der Reihe nach innerhalb des hergerichteten Anlagensegments bestimmt. Dem Erwerber des Nutzungsrechtes wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt. Die Friedhofsverwaltung richtet die Anlage komplett mit Bepflanzung und dem Grabstein ein und unterhält sie einschließlich der Pflege. Die Beschriftung der Namensplatten erfolgt in Zuständigkeit und Kostenübernahme des Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung gibt dabei die Gestaltung der Angaben von Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen vor. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit kann nur bis zum Ende der Ruhezeit einer zweiten Beisetzung erfolgen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen. Grabschmuck kann in eingeschränktem Umfang auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden und ist eigenverantwortlich zu beräumen. Bei Zuwiderhandlung beräumt die Friedhofsverwaltung und kann für die Zukunft ein Verbot zur Ablage von Grabschmuck aussprechen. Der Grabumfang beträgt 3,60 m.
- (6) Das Urnenpflegegemeinschaftsgrab hat gekennzeichnete Bestattungsflächen, die der Reihe nach mit einer Urne zu belegen sind. Es ist in seiner Gestaltung dem Urnenpflegedoppelgrab angepasst. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Grabnummernkarte übergeben. Die Friedhofsverwaltung richtet die Grabstätte komplett mit Bepflanzung und Grabstein ein und unterhält sie einschließlich der Pflege. Die Beschriftung der Namensplatten erfolgt in Zuständigkeit und Kostenübernahme des Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung gibt dabei die Gestaltung der Angaben von Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen vor. Die Nutzungszeit beträgt 18 Jahre. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen. Grabschmuck kann in eingeschränktem Umfang auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden und ist eigenverantwortlich zu beräumen. Bei Zuwiderhandlung beräumt die Friedhofsverwaltung und kann für die Zukunft ein Verbot zur Ablage von Grabschmuck aussprechen. Der Grabumfang beträgt 3,20 m.
- (7) Die Urnengemeinschaftsanlage "Grüne Wiese" ist eine Belegungsfläche des Friedhofes auf der Bestattungen einzeln der Reihe nach anonym ohne Kennzeichnung der Beisetzungsfläche und ohne Namensangabe des Verstorbenen stattfinden. Die Beisetzung er-

folgt grundsätzlich nicht in Anwesenheit der Angehörigen. Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in eigener Zuständigkeit fest. Grabschmuck kann nur an der dafür ausgewiesenen Gedenkstelle abgelegt werden. Die Nutzungszeit beträgt 18 Jahre. Der Umfang Bestattungsfläche beträgt 1,80 m.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten und festlegen von friedhofsprägenden Grabanlagen obliegt der Gemeinde Bad Tabarz. Deren Beseitigung erfordert einen vorherigen Gemeinderatsbeschluss. Nach abgelaufenen Nutzungsrechten gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Bad Tabarz über. Sie übernimmt dann die Unterhaltung und Pflege auf ihre Kosten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Abteilungen

mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden nur Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Grabfelder oder Grabbereiche die Gestaltung des Umfeldes der Grabstätten z.B. der Wege festsetzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann zusätzliche Vorgaben wie z.B. ein Verwendungsverbot von Kies aussprechen.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- a) Bei einer Höhe von 0,40 m bis 0,80 m > 0,12 m b) Bei einer Höhe von 0,81 m bis 1,00 m > 0,14 m c) Bei einer Höhe von 1,01 m bis 1,50 m > 0,15 m
- d) Ab einer Höhe von 1,51 m > 0,18 m

Bei Grabmalen, wo die Mindeststärke unterschritten wird, ist die Standsicherheit nachzuweisen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, die sich in die vorhandene Gestaltung des Grabfeldes einfügen. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtgrabstätte stehen. Die Grabmale müssen grundsätzlich gleichmäßig und einheitlich bearbeitet sein (insbesondere einheitliche Schrift und Oberflächenbearbeitung) Die einzelnen Grabanlagen müssen grundsätzlich aus demselben Material hergestellt sein und müssen sich von ihren Größendimensionen den Vorgaben der benachbarten Grabanlagen der einzelnen Felder bzw. Teilbereiche anpassen. Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.
- (5) Es darf nicht mehr als 2/3 einer Erdgrabstätte durch Stein oder andere luft- und wasserundurchlässige Materialien abgedeckt werden. Urnengrabstätten können vollständig mit einer Grabplatte abgedeckt werden.
- (6) Die Reihen- und Wahlgrabstätten sind grundsätzlich mit Einfassungen unter Beachtung der Grabproportionen zu versehen.
- (7) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 0,10 m erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von 0,05 m einzuhalten. Das Einfassen der Grabstätte mittels Hecken sowie der Anpflanzung unangemessen breit und hochwachsender Dauerbepflanzungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Einfassungen oder zusätzliche Abgrenzungen über die festgelegten Grabstättenmaße entsprechend dieser Satzung hinaus, sind nicht erlaubt. (8) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern dür-
- (8) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (9) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 0,08 m x 0,05 m nicht übersteigen. Das Anbringen von Firmenzeichen, mit Ausnahme eingehauener Steinmetzzeichen, muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von den allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulassen.

§ 20 Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 5 genehmigungspflichtig.

- (2) Der Antragssteller hat bei Erd- und Urnenreihengrabstätten die Grabnummern¬karte vorzulegen; bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten ist sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (5) Nicht genehmigungs- aber anzeigepflichtig gegenüber der Friedhofsverwaltung sind provisorischen Grabmale, als naturlasierte Holztafeln mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,40 m sichtbarer Höhe oder Holzkreuze bis zu einer Größe von 1,00 m Breite und 1,20 m sichtbarer Höhe sowie Metallschilder mit 0,15 m Höhe und 0,30 m Breite. Diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 21 Anlieferung

1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 22 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks basierend auf der "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung oder der "Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" in der jeweils geltenden Fassung, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den § 19 dieser Satzung
- (4) Das Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf nur durch fachlich geeignete Firmen durchgeführt werden, die nach § 6 dieser Satzung zugelassen sind.

§ 23 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung, bzw. einem Beauftragten, durch eine Druckprobe überprüft.
- (2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden

angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Bad Tabarz ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Beisetzung dürfen Grabmale und bauliche Anlagen grundsätzlich nicht entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 17 dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten und der Nutzungszeit bei Erdwahl-, Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten hat der Nutzungsberechtigte die Grabanlage beräumen zu lassen. Zuvor wird er mit angemessenem zeitlichen Vorlauf durch Anschreiben der Friedhofsverwaltung zusätzlich auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit keine Reaktion des Nutzungsberechtigten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren.
- (3) Mit der Entfernung der Grabanlage hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten einen für diese Tätigkeit sachkundigen Gewerbetreibenden gemäß § 6 dieser Satzung oder gegen Gebühr die Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Das Beräumen der Grabstätte und der Verbleib

der Grabmale ist im Vorhinein mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei Entfernung der Grabmale durch einen Gewerbetreibenden, ist dieser für die Entsorgung zuständig und hat den Vollzug im Nachgang zu melden. Das eigenhändige Beräumen der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist grundsätzlich untersagt.

- (4) Bei der Entfernung der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte vereinbaren, die Grabmale innerhalb einer Frist von einem Monat auf dem Friedhof abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren. Fall diese nicht innerhalb der o.g. Frist abgeholt werden, erfolgt die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden. Sie gehen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Bad Tabarz über und werden von ihr weiter unterhalten.
- (6) Nicht verrotte Urnen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aus der Grabstätte entfernt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenrei-hengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Erdwahlgrabstätten/Urnen-wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Das Herrichten und die Unterhaltung einschließlich der Pflege von Urnengemeinschaftsanlagen, Urnenpflegedoppel-grabstätten und Urnenpflegegemeinschaftsgräbern obliegt ausschließlich der Friedhofsver-

waltung und ist Dritten nicht gestattet.

- (4) Die für die Grabstätten verantwortlichen können Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Arbeiten an Fundamenten und das Aufstellen von Grabmalen ist nur von geeigneten Fachbetrieben nach § 6 dieser Satzung durchführen zu lassen.
- (5) Erdreihen-/Erdwahlgrabstätten müssen grundsätzlich innerhalb von einem Jahr, Urnenreihen-/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder abstehender Bepflanzung kann durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Belegen von Flächen außerhalb der Grabstätten mit Platten, Kies, zusätzlichen Einfassungen usw. ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Wildkräuterbeseitigung zwischen und auf den Wegen an und um die Grabstätte soll der Grabstättenverantwortliche durchführen.
- (8) Auf der Urnengemeinschaftsanlage, der Urnenpflegedoppelgrabstätte und dem Urnenpflegegemeinschaftsgrab darf der Grabschmuck nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, diesen zu entfernen und zu entsorgen.

 (9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung ieglicher Pertigide (z. B.
- (9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung nach schrift-

licher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird ein entsprechendes Hinweisschild mit einer Aufforderung zur Kontaktaufnahme auf der Grabstätte angebracht/aufgestellt. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend auch für Erd- und Urnenwahlgrabstätten. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.
- (4) Der Verfügungsberechtigte nach § 25 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 24 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

Die Friedhofsverwaltung verfügt über keine Leichenhalle. Die Aufnahme und Aufbewahrung der Leichen bis zur Trauerfeier, dem Einäschern oder der Beisetzung erfolgt durch das vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsinstitut.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern im Friedhofsbereich können in der Trauerhalle und/oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hier-

für mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

- (2) Die Särge werden spätestens eine Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen in der Trauerhalle nach vorausgegangener Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Ausnahmen hiervon sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Bad Tabarz ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 4 dieser Satzung beginnend vom Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Satzung begrenzt.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

- (1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Bad Tabarz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Bad Tabarz für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 Thür
KO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des

Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung
- 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
- 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
- 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
- 5. lärmt, spielt oder lagert sowie sonstige störende Aktivitäten ausübt,
- 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
- 7. Druckschriften verteilt,
- 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt.
- 9. Wasser außer zur Grabpflege entnimmt,
- 10. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- 11. Fremdabfälle ablagert,
- 12. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- 13. wildlebende oder streunende Tiere füttert,
- d) Verschmutzungen nach § 5 Abs. 3 nicht rechtzeitig beseitigt,
- e) die Friedhofsruhe stört,
- f) entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- g) entgegen § 6 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- h) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach \S 12 Abs. 2 vornimmt,
- i) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 19 nicht einhält,
- j) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 20 errichtet oder verändert,
- k) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 24 Abs. 1 entfernt,
- l) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabaus-

stattungen entgegen den §§ 22, 23 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

- m) chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 25 Abs. 9 verwendet.
- n) Grabstätten nach § 26 vernachlässig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Bad Tabarz verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Es bestehen einheitliche Gebühren für die Friedhöfe Cabarz und Tabarz.

§ 33 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 16.05.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Tabarz, 09. 12. 2022 David Ortmann, Bürgermeister

•••

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE BAD TABARZ

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz hat in seiner Sitzung am 23.11.2022 aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBI. 2003 Seite 41) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBI 2000, Seite 301) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bad Tabarz vom 10.11.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bad Tabarz und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a.) bei Erstbestattungen:
- 1. der Ehepartner
- 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 3. die Kinder
- 4. die Eltern
- 5. die Geschwister
- 6. die Enkelkinder
- 7. die Großeltern
- 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben
- b.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- c.) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a.) der Antragsteller,
- b.) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung von Nutzungsrechten an Grabstätten nach § 11 (5) der Friedhofsatzung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

\$:

Gebühren für die Benutzung der Feierhalle

(1) Für die Benutzung einer Feierhalle (einschließlich Reinigung) wird eine Gebühr von 140,00 Euro erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Reihenoder Wahlgrabes nach § 9 der Friedhofssatzung, werden für die Erstbestattung sowie für jede weitere Bestattung folgende Gebühren erhoben:
- a.)bei Bestattung einer Leiche über 5 Jahren 770.00 Euro
- b.)bei Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht 335.00 Euro.
- (2) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes zur Beisetzung einer Urne in die Grabstätte gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 und Abs. 7 in Verbindung mit § 9 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
- (3) Für das Freilegen und Schließen einer Urnenröhre zur Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte nach § 16 Abs. 5 und 6 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
- (4) Der Transport des Sarges oder der Urne zur Grabstätte und das Absenken von Sarg oder Urne wird nicht von der Friedhofsverwaltung durchgeführt und ist in den Gebühren nicht enthalten.

§ 7

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

(1) Die Kosten für das Ausgraben oder Umbetten eines Sarges innerhalb des Friedhofes oder nach einem anderen Friedhof werden nach dem angefallenen Zeitaufwand dem Antrag-

steller berechnet.

- (2) Für das Ausgraben einer Urne wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.
- (3) Für das Umbetten einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:
- a.) Umbetten innerhalb des Friedhofes 150,00 Euro Ausgraben der Urne nach § 7 (2) zusätzlich Bestattung der Urne nach § 6 (2)
- b.) Umbetten nach einem anderen Friedhof Ausgraben der Urne nach § 7(2) zusätzlich die anfallenden Versandkosten

\$ 8

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdund Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte nach § 14 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstobenen unter 5 Jahren 400,00 Euro
- b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 630,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 290.00 Euro.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdund Urnenwahlgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdwahlgrabstätte nach § 15 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- a.) Für die erste Stelle 825,00 Euro
- b.) Für jede weitere Stelle 465,00 Euro
- c.) Für die Verlängerung erste Stelle 27,50 Euro/

Jahr; 2,29 Euro/Monat

- d.) Für die Verlängerung jede weitere Stelle 15,50 Euro/Jahr; 1,29 Euro/Monat
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte nach § 16 (4) der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- a.) Für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen 540.00 Euro
- b.) Für die Verlängerung der Grabstätte 27,00 Euro/Jahr; 2,25 Euro/Monat
- (3) Für das Nutzungsrecht der Hinzubestattung einer zusätzlichen Urne im Erd- oder Urnengrab wird eine Gebühr von 95,00 Euro erhoben.

§ 10

Gebühr für die Bereitstellung eines Begräbnisplatzes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte

Für die Überlassung einer Grabstelle werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Urnenpflegedoppelgrab nach § 16 (5) Friedhofssatzung 2.745,00 Euro
- b.) Urnenpflegegemeinschaftsgrab nach § 16 (6) Friedhofssatzung 2.095,00 Euro
- c.) Urnengemeinschaftsanlage (Grüne Wiese) \S
- 16 (7) Friedhofssatzung 300,00 Euro

§ 11 Gebühren für die Grabräumung

Für die Grabräumung entsprechend § 24 Friedhofsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Erdgrab 1. Stelle 235,00 Euro
- b.) Erdgrab jede weitere Stelle 80,00 Euro
- c.) Urnen-, Kindergrab 160,00 Euro

§ 12 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- a.) Aus- und Umschreiben des Grabnutzungsrechtes 25.00 Euro
- b.) Erteilen oder Versagen der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen 25.00 Euro
- c.) Genehmigung der Gewerbetätigkeit 25,00 Euro
- d.) allgemeine Verwaltungstätigkeit wie z.B. Nachforschungen 50,00 Euro/Stunde

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.05.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Tabarz, 09. 12. 2022 David Ortmann, Bürgermeister

IMPRESSUM

Tabarzer Rathausinformation -Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz

Herausgeber: Gemeinde Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz,

Druck: Druckerei Schroeter, Friedrichroda,

V. i. S. d. P.: David Ortmann, Auflage: 2.100 Exemplare,

Erscheinung: Mind. viermal im Jahr,

Bezugsmöglichkeiten: Die Zustellung der "Tabarzer Rathausinformation" erfolgt an alle Haushalte im Gemeindegebiet Bad Tabarz kostenlos. Einzelne Exemplare können Sie auch während der Dienststunden direkt im Rathaus beziehen.



SIE FINDEN UNS:

Lauchagrundstraße 13 99891 Bad Tabarz Tel.: 036259 / 56440

ÖFFNUNGSZEITEN:

Dienstag: 15-18:00 Uhr Donnerstag: 15-18:00 Uhr Samstag: 15-18:00 Uhr

MÜLLABFUHRPLAN DER GEMEINDE BAD TABARZ 2023

i coi dai	Marz	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi	1	Sa	1 Mo Tag der 18 Arbeit	1 Do RM	1 Sa	1 Di GT	1 Fr	1 So	1 Mi PAPIER	1 Fr
2 Do	2	So	2 Di	2 Fr BIO	2 So	2 Mi	2 Sa	2 Mo BIO 40	2 Do	2 Sa
3 Fr	8	Mo BIO 14	3 Mi	3 Sa	3 Mo 27	3 Do RM	3 So	3 Di Tag der Dt. Einheit	3 Fr	3 So 1. Advent
4 Sa	4	ΞŌ	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 Mo BIO 36	4 Mi PAPIER	4 Sa	4 Mo 49
5 So	5	Mi	5 Fr BIO	5 Mo 23	5 Mi	5 Sa	5 Di	5 Do RM	5 So	5 Di GT
Mo BIO 6 6 Mo BIO	BIO 10 6	Do	6 Sa	6 Di	6 Do	e So	6 Mi PAPIER	6 Fr	6 Mo 45	6 Mi
7 Di 0	GT 7	Fr Karfreitag	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo BIO 32	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do RM
8 Mi	8	Sa	8 Mo 19	8 Do Fron-	8 Sa	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Fr
9 Do	RM 9	So Ostem	9 Di GT	9 Fr	oS 6	9 Mi PAPIER	9 Sa	9 Mo 41	9 Do	9 Sa
10 Fr	1	10 Mo Oster 15	15 10 Mi	10 Sa	10 Mo BIO 28	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 So
11 Sa	-	11 Di	11 Do RM	11 So	11 Di GT	11 Fr	11 Mo 37	11 Mi	11 Sa	11 Mo BIO 50
12 So	+	12 Mi	12 Fr	12 Mo BIO 24	12 Mi PAPIER	12 Sa	12 Di GT	12 Do	12 So	12 Di
7 13 Mo	11	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do RM	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo BIO 46	13 Mi
GT 14 Di	+	14 Fr	14 So Muttertag	14 Mi PAPIER	14 Fr	14 Mo 33	14 Do RM	14 Sa	14 Di GT	14 Do
15 Mi	7	15 Sa	15 Mo BIO 20	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi	15 Fr
RM 16 Do	16	s So	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Sa	16 Mo BIO 42	16 Do RM	16 Sa
17 Fr	<u>+</u>	17 Mo BIO 16	17 Mi PAPIER	17 Sa	17 Mo 29	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 So
18 Sa	7	18 Di GT	18 Do Christi Himmelfahrt	18 So	18 Di	18 Fr	18 Mo BIO 38	18 Mi	18 Sa	18 Mo 51
19 So	+	19 Mi PAPIER	19 Fr schulfreier Tag	19 Mo 25	19 Mi	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di
BIO 8 20 Mo	BIO 12 20	20 Do RM	20 Sa	20 Di GT	20 Do	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo 47	20 Mi
21 Di	21	1 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo BIO 34	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do GT
PAPIER 22 Mi F	PAPIER 2	22 Sa	22 Mo 21	22 Do RM	22 Sa	22 Di GT	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr
23 Do	2.	23 So	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Sa	23 Mo 43	23 Do	23 Sa
24 Fr	2	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Mo BIO 30	24 Do RM	24 So	24 Di GT	24 Fr	24 So Heiligabend
25 Sa	25	5 Di	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 Mo 39	25 Mi	25 Sa	25 Mo ^{1. Weih-}
26 So ^B	Beginn der Sommerzeit	26 Mi	26 Fr	26 Mo BIO 26	26 Mi	26 Sa	26 Di	26 Do RM	26 So	26 Di ^{2. Weih-}
9 27 Mo	13 2.	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo BIO 48	27 Mi PAPIER
28 Di	GT 28	3 Fr	28 So Pfingsten	28 Mi	28 Fr	28 Mo 35	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do RM BIO
29 Mi	29	9 Sa	29 Mo Pfingst- 22 montag 22	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Fr	29 So Ende der Sommerzeit	29 Mi PAPIER	29 Fr
30 Do F	RM 30	os c	30 Di GT	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Sa GT	30 Mo BIO 44	30 Do	30 Sa
31 Fr			31 Mi		31 Mo 31	31 Do		31 Di Reforma-		31 So Silvester

nachtsbäume auch kostenfrei in den Wertstoffhöfen im Landkreis abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass die Weihnachtsbäume bei Bereitstellung bzw. Abgabe frei von Baumschmuck (z. B. Lametta) und Pflanzbe-KOSTENFREIE WEIHNACHTSBAUMENTSORGUNG - Die kostenfreie Weihnachtsbaumentsorgung erfolgt am 09.01. und 23.01, an den Tagen der Bioabfuhr, durch ein gesondertes Fahrzeug. Des Weiteren können die Weih-

Papier

Restmüll

Gelbe Tonne

Biomüll

Ferien

hältern sind.